

Aktenzeichen
4 K 512/13.DA.A

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren der Kinder

Eingegangen

02. MRZ. 2015

Netz- und Rechtsanwaltskanzlei
Sommerfeld und Kollegen, 69494 Soest

Staatsangehörigkeit: Algerien,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Albert Sommerfeld und Kollegen,
Nöthenstraße 19, 59494 Soest,
GZ: 699/10S09 Ko,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,
GZ: 5531956-221,

Beklagte,

wegen Verbots der Abschiebung

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch
Vors. Richter am VG Schecker
als Einzelrichter

anstelle der 4. Kammer am 20. Februar 2015 für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 8. April 2013 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Algerien vorliegen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.**

Tatbestand

Die Kläger sind im Jahr 2005 und im Jahr 2007 in Deutschland geboren und – wie Ihre Mutter – algerische Staatsangehörige. Sie gehören der Volksgruppe der Araber an und begehren Schutz vor Abschiebung.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Begründung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. April 2013, 5 531 956-221, (Seite 1 bis 2, dritter Absatz) mit folgender Ergänzung Bezug genommen:

Mit diesem Bescheid lehnte die Beklagte die Anträge der Kläger auf Abänderung der früheren Bescheide bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 und Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Zur Begründung führt die Beklagte im wesentlichen aus, dass im Ergebnis die Tatbestandsvoraussetzungen für die antragsgemäße Abänderung der früheren Entscheidungen nicht erfüllt seien. Es bestünden weder europarechtliche Abschiebungsverbote noch nationale. Auch die geltend gemachten gesundheitlichen Störungen der Kläger könnten zu keinem Abschiebungsverbot führen. Das verständliche Streben nach einer möglichst umfassenden und neuesten medizinischen Kenntnissen entsprechenden gesundheitlichen Versorgung und Förderung entspreche nicht dem Schutzzumfang von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach den vorliegenden medizinischen Befunden könne nicht beachtlich wahrscheinlich davon ausgegangen werden, dass ohne die speziell ausgerichtete Förderung und Behandlung alsbald eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintreten würde bzw. dass dies zu einer konkreten erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen führen würde. Zudem seien nach dem Vortrag der Verfahrensbevollmächtigten Fördermaßnahmen in Algerien möglich –

wenn vielleicht auch nicht so umfassend. Außerdem seien Existenzprobleme bei einer Rückkehr der Kläger mit ihrer Mutter nicht zu befürchten.

Ein Zustellnachweis bezüglich dieses Bescheids ist in den dem Gericht vorliegenden Akten nicht enthalten; die von den Klägern vorgelegte Kopie trägt das Eingangsdatum bei ihrem Bevollmächtigten vom 18. April 2013.

Am 22. April 2013 haben die Kläger hiergegen Rechtsmittel eingelegt, das sie unter Bezugnahme auf mehrere medizinische Stellungnahmen und einen Situationsbericht der Kindertagesstätte, die die Kläger zu diesem Zeitpunkt besuchten, eingehend begründen. Die Kläger lassen zur Begründung darauf hinweisen, dass bei ihrer Rückkehr nach Algerien eine gravierende Verschlimmerung ihrer Krankheit und damit einhergehend eine „ermessensreduzierende extreme individuelle Gefahrensituation“ eintreten würde. Ihre Mutter wäre in Algerien gesellschaftlicher Verachtung und Isolierung ausgesetzt, weil sie nicht verheiratet ist, und könne ihren Kindern kaum helfen, Therapien zu finden. Die Kläger, die die Sprache des Landes nicht verstünden, könnten deswegen auch in keine Fördermaßnahme integriert werden. Ihnen würde „ein abruptes Aus jeder Förderung, völlige soziale Verwahrlosung und Verweigerung jeder Entwicklung“ drohen. Dies sei eine extreme Gefahr im Sinne der Rechtsprechung.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. April 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Staates Algerien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf die Begründung ihrer angefochtenen Behördenentscheidung hält sie weiter daran fest, dass auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger in diesem Verfahren keine Veranlassung zur Feststellung des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes bestehe. Dieses Verbot diene nicht dazu, einem Ausländer die bestmögliche Behandlung seiner Krankheit in Deutschland zu ermöglichen, sondern schütze vor der außergewöhnlichen Lage der alsbald konkret eintretenden erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit einer Gefahr für Leib oder Leben. Diese Situation bestehe weiterhin nicht.

Mit Kammerbeschluss vom 20. August 2013 hat das Gericht den Klägern Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und ihnen ihren Bevollmächtigten beigeordnet. Mit weiterem Beschluss vom 10. Dezember 2014 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt, dass über die Klage ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sachverhalt und dem Vorbringen der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses Verfahrens sowie der beigezogenen Akten 3 K 103/08.DA.A und 3 K 326/08.DA.A ebenso Bezug genommen wie auf die von der Beklagten vorgelegten Behördenakten.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Einzelrichter nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung über die Klage entscheiden.

Die nach § 42 Abs. 1 VwGO statthafte Anfechtungs-/Verpflichtungsklage (§ 44 VwGO) ist auch im übrigen zulässig. Sie ist nach dem Begehren der Kläger auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote im Sinn des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG als einheitlichem, untellbarem Streitgegenstand gerichtet.

Diese Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 8. April 2013 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger demzufolge in ihren Rechten im Sinn des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass die Beklagte für sie jeweils das innerstaatliche Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG feststellt (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Die Kläger wären im Falle ihrer Abschiebung nach Algerien wegen ihrer schwerwiegenden Erkrankungen und der dort diesbezüglich ebenfalls gravierend eingeschränkten Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten unerträglichen Lebensbedingungen mit der Folge einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden von dieser Vorschrift aber grundsätzlich keine allgemeinen Gefahren im Bürgerkrieg oder Hungersnot erfasst, die der ganzen Bevölkerung oder der Bevölkerungsgruppe, welcher der betroffene Ausländer angehört, allgemein drohen.

Im Hinblick auf die konkrete Erkrankung der Kläger ist folgendes hervorzuheben:

Zwar weist die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 28. März 2014 zu Recht darauf hin, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht dazu bestimmt ist, die bestmögliche Behandlung von Krankheiten in Deutschland zu ermöglichen, sondern lediglich vor der außergewöhnlichen Lage der alsbald konkret eintretenden erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit nachfolgender Gefahr für Leib und Leben bewahren soll. Im Gegensatz zur Beklagten ist das Gericht nach Durchführung des Klageverfahrens und unter Berücksichtigung der hierin von den Klägern vorgelegten aktualisierten fachärztlichen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen, schließlich der amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amts vom 24. Oktober 2014 zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Algerien der erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wären und dadurch mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr begegnen würden, ein Leben in der Verelendung führen zu müssen.

Wie sich bereits den im Verwaltungsverfahren vorgelegten verschiedenen Schreiben des Sozialpädiatrischen Zentrums des Universitätsklinikums Heidelberg aus den Jahren 2010 und 2011 sowie den ebenfalls damals vorgelegten Entwicklungsberichten der Kindertagesstätte entnehmen lässt, leiden die Kläger an kombinierten, exakt umschriebenen Entwicklungsstörungen und expressiven Sprachstörungen. Bereits in diesen schriftlichen Aussagen wird übereinstimmend die erhebliche Entwicklungsverzögerung der Kläger benannt und anhand von vielfältigen Beobachtungen geschildert und beschrieben. Aufgrund dieser damaligen medizinischen Diagnosen und Therapieempfehlungen gab es in der Folgezeit bis heute nicht nur engmaschige medizinische Kontrollen, sondern auch sozialpädiatrische Fördermaßnahmen. Mit in den Blick genommen wurde bereits im damaligen Zeitpunkt das auf Autismus hindeutende Verhalten des Klägers zu 1. Diesen im Verwaltungs- und im gerichtlichen Verfahren von den Klägern vorgelegten fachärztlichen Diagnosen, Beschreibungen ihrer Erkrankungen, Therapieempfehlungen und Therapieberichten ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

Im weiteren Entwicklungsverlauf der Kläger, so kann dies das Gericht anhand der im Klageverfahren vorgelegten medizinischen und therapeutischen Berichte erkennen, haben sich die Diagnosen bezüglich des Gesundheitszustandes der Kläger bestätigt; durch die vielfältigen Therapien, die sie unter hohem Einsatz ihrer Mutter durchgeführt haben, konnte sich aber in gewisser Weise auch eine besseemde Veränderung des Zustandes herausbilden.

Beide Kläger leiden allerdings immer noch an Sprachentwicklungsstörungen mit Restklippen einer phonetisch-phonologischen Problematik, deutlichem Dysgrammatismus, deutlichen Wortschatzdefiziten, klinisch auffälligem Sprachverständnis mit zugrundeliegender Problematik im Bereich der Mentalentwicklung, wie sich den Berichten des Sozialpädiatrischen Zentrums des Universitätsklinikums Heidelberg an den behandelnden Arzt von März und April 2013 ebenso entnehmen lässt wie den sehr detaillierten und anschaulich abge-

fassten Berichten der Kindertagesstätte vom 25. März und 1. Juli 2013 sowie dem Protokoll über das von dieser Einrichtung geführte Lehrergespräch bezüglich des Klägers zu 2.

Letztlich finden diese Beschreibungen des Krankheitsbildes der Kläger die Verfestigung und Bestätigung in dem Bericht des Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin/Psychotherapie Dr. vom 4. Dezember 2013 an die Klägerbevollmächtigten, aus dem zunächst hervorgeht, dass dieser Facharzt die Kläger seit November 2010 engmaschig medizinisch betreut. Bei dem Kläger zu 1 sei nach wie vor eine kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung mit globaler kognitiver Beeinträchtigung (F 83), eine expressive Sprachstörung (F 80.1) sowie eine schwere autistische Störung (F 84.1) zu diagnostizieren. Die fachmedizinisch angeratenen Untersuchungen und Therapien seien von der sehr engagierten Mutter der Kläger bis zum heutigen Zeitpunkt zuverlässig und gewissenhaft veranlasst worden, so dass sich eine langsame Verbesserung der Situation des Klägers zu 1 zeige. Im Falle seiner Abschlebung und als Folge davon der Beendigung bzw. nicht regelmäßigen Durchführung der Therapien würde dies für den Kläger einen nicht zu verantwortenden Stillstand in seiner Entwicklung bedeuten, was zu einer gravierenden Verschlimmerung der Krankheit bis hin zu einem natürlichen Verlauf des Autismus führen würde, der den Kläger schließlich lebensgefährdenden Situationen aussetzen würde. Dieser Facharzt attestiert dem Kläger zu 2 ebenfalls eine unterdurchschnittliche kognitive Fähigkeit (F 83) und eine Spracherwerbs- und Sprachverständigungsproblematik (F 80.1) sowie ein Aufmerksamkeits-Hyperaktivitäts-Syndrom mit erheblicher aggressiver Komponente, das zum Teil auch autoaggressive Züge trage. Eine bestehende erhebliche Störung des Sozialverhaltens sei Folge dieser ausgeprägten Störungen. Die auch bei ihm durchgeführten Untersuchungen und Therapien hätten zwar zu einer deutlichen Besserung betreffend seiner psychomotorischen Entwicklung sowie seines Sozialverhaltens innerhalb der Gesellschaft geführt. Wie bei seinem Bruder auch würde eine Beendigung der Therapien bei dem Kläger zu 2 einen in der Folge nicht absehbaren Einschnitt in seiner in den letzten drei Jahren im Rahmen der Therapierbarkeit seiner Erkrankungen gut verlaufenden Entwicklung mit einer für das Wohl des Kindes entsprechend negativer Folge bedeuten.

Gegenwärtig und auf absehbarer Zeit sind die geschilderten Erkrankungen der Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Algerien nicht erkennbar in einer Art und Weise therapierbar, dass die fachärztlich beschriebenen Gefahren für Leib und Leben mit dem rechtlich gebotenen Maß an prognostischer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, vor allem auch der amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amts vom 24. Oktober 2014, stellen sich für das Gericht die pädiatrisch-psychotherapeutischen Therapiechancen für die Kläger in Algerien wie folgt dar:

Auszugehen ist von der Tatsache, dass die medizinische Grundversorgung für die Bürger in Algerien lediglich auf einem niedrigen Niveau sichergestellt ist und folglich auftretende chronische Krankheiten und psychische Erkrankungen in staatlichen medizinischen Einrichtungen behandelt werden können (vgl. Lagebericht Algerien des Auswärtigen Amts vom 31. Januar 2013). Konkretisierend und bezogen auf die Situation der Kläger besteht nach der Auskunft des Auswärtigen Amts vom 24. Oktober 2014, die die Einschätzung des in Kairo stationierten Regionalarztes des Auswärtigen Dienstes wiedergibt, in Algerien „natürlich“ keine pädiatrische psychotherapeutische Betreuung wie in Deutschland, schon gar nicht „eine deutsche logopädische Behandlungsmöglichkeit“. In Algerien würde die Behandlung der Kläger auf den privat zu zahlenden Besuch eines pädiatrisch versierten Psychologen, den es dort gebe, hinauslaufen. Diese allgemeine Aussage einschränkend, teilt das Auswärtige Amt am Ende mit, dass es für die Kläger von Nachteil sei, wenn sie überwiegend Deutsch sprächen. Der algerische Staat, so die Auskunft abschließend, habe nicht die fürsorglichen Möglichkeiten wie der deutsche.

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation ist die Behandlung psychischer Erkrankungen Bestandteil der medizinischen Grundversorgung in Algerien, wo es auf Gemeindeebene keine Einrichtung für Patienten mit psychischen Erkrankungen gebe. Im Jahr 2004 habe es zehn auf psychiatrische Erkrankungen spezialisierte Krankenhäuser sowie zahlreiche sogenannte intermediäre Zentren für psychische Gesundheit gegeben, in denen psychisch Kranke aufgenommen worden seien. Dem algerischen Gesundheitsministerium sei bekannt, dass die Qualität der Behandlung dieser Erkrankungen durch zahlreiche Män-

gel gefährdet sei. Mitursächlich für diese Zustände sei die geringe Zahl an Psychiatern in Algerien sowie der Mangel an Mitteln in den spezialisierten Zentren und in den Gesundheitssektoren (vgl. ACCORD Anfragebeantwortung vom 28. August 2007 „Krankenversicherung; kostenlose medizinische Grundversorgung; medizinische Versorgung von psychisch Kranken, ACC-DZA-5597“).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das algerische Gesundheitswesen in den vergangenen Jahren konstant an Qualität verloren hat und trotz – beinahe flächendeckender Infrastruktur – die personelle und materielle Ausstattung insgesamt nicht ausreicht. Für algerische Familien ist die Versorgung in privaten Kliniken zu teuer. Nach einer amerikanischen Studie litten zehn bis zwölf Prozent der algerischen Bevölkerung an psychischen Störungen (Bericht „Daten und Fakten Algerien“ von Desarrollo humano sin fronteras; www.dhsf.es/de).

Aus all diesen Informationen ist für das Gericht nicht ansatzweise erkennbar, dass die Kläger zur Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben nach ihrer Rückkehr in Algerien die hierfür erforderliche psychiatrische Betreuung einschließlich der erforderlichen Therapiemaßnahmen erlangen könnten. Abgesehen von den – eher vereinzelt aufzufindenden – allgemeinen Aussagen über die psychiatrische Versorgung in Algerien sind hieraus – und auch aus der Stellungnahme des Regionalarztes des Auswärtigen Dienstes – keine Informationen über die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit einer für ihr Alter erforderlichen speziellen psychiatrischen Betreuung und Therapie abzuleiten. Aufgrund dieser Informationen teilt das Gericht die fachärztliche Bewertung, wie sie insbesondere in der Stellungnahme von Herrn Dr. ..., vom Dezember 2013 niedergelegt ist.

Unabhängig davon fehlen den Klägern aber nach allem Anschein die finanziellen Mittel, die sie in Algerien aufwenden müssten, um eine psychiatrische Betreuung in dem zur Abwehr der genannten Gefahren erforderlichen Umfang bei pädiatrisch versierten Psychologen – wenn es sie denn dort für die Kläger erreichbar gibt – zu erlangen.

Weitere erhebliche Nachteile würden sich für die Kläger bei Rückkehr in ihr Heimatland im Zusammenhang mit der auch nur annäherungsweise Fortsetzung der in Deutschland langjährig durchgeführten Therapie daraus ergeben, dass sie überwiegend Deutsch sprechen und sie demzufolge selbst dann, wenn die beschriebenen Hürden überwunden werden könnten, für die pädiatrisch-psychologische Therapie in Algerien überhaupt nicht erreichbar wären. Schließlich würde sich auch die in der algerischen Gesellschaft vorhandene Stigmatisierung nicht ehelicher Kinder wie der Kläger negativ auf sie und demzufolge auch auf ihre Therapie auswirken.

Nach allem ist den Klägern die – freiwillige oder zwangsweise – Ausreise nach Algerien nicht zuzumuten, und sie genießen deshalb – nationalen – Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Dabei werden für dieses Verfahren Gerichtskosten nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Das Gericht sah davon ab, dieses Urteil – wegen der Kosten – nach § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Den obsiegenden Klägern dürften keine hier üblicherweise vorläufig zu vollstreckenden Kosten entstanden sein.

(28.10.)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

not. le
Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird:

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.
Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Stellung des Antrags über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Schecker



Ausfertigung
Darmstadt, den 23.02.2015
Urkundspräsident / Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle